

1969 wurde von Lagos offensichtlich nicht honoriert. Nun übergab das IKRK 20000 t Vorräte, 98 Landfahrzeuge sowie Schiffe, Lagerhäuser und ein vollständiges Funknetz dem Nigerianischen Roten Kreuz, das Gerät allerdings nur leihweise.

### *Die Lage der Bevölkerung*

Ein klares Bild über die Lage der Bevölkerung in Ostnigerien ist auch heute nur mühsam zu gewinnen. Übereinstimmend wird berichtet, daß von Völkermord keine Rede sein könne. Einige Massaker scheinen jedoch vorgekommen zu sein. Es herrsche noch erhebliche Not, besonders in den Randgebieten rings um

die ehemalige Enklave, wo der Krieg die schwersten Zerstörungen verursacht habe. Die Versorgung der Bevölkerung durch das Nigerianische Rote Kreuz und durch andere Stellen werde zunehmend besser organisiert und dadurch wirksamer. Die Armee verhalte sich korrekt. Wie General Gowon erklärte, werde es keine „Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse“ geben. Die für die Not- und Wiederaufbauhilfe Verantwortlichen befinden sich zwar nach dem Urteil von Canon B. Carr, Afrika-Referent beim Ökumenischen Rat der Kirchen, „im Wettlauf mit der Zeit und dem Tod“. Falls sie verlören, könne ihnen jedoch niemand vorwerfen, „nichts unternommen zu haben“

(öpd, 5. 2. 70). Canon Carr hatte die vom Christenrat Nigeriens begonnenen Hilfsmaßnahmen besichtigt und Möglichkeiten weiterer Hilfe seitens des Ökumenischen Rates der Kirchen erkundet.

Die am Abend der Kapitulation verkündete Versöhnung mit den irgeleiteten Ibos sieht im hellen Tageslicht erheblich nüchterner aus. Bis die Apathie vieler Flüchtlinge neuem Lebensmut gewichen ist, wird noch einige Zeit vergehen. Die in ihre früheren Wohnungen und Stellungen zurückkehrenden Ibos wird kaum „überschwengliche Wiedersehensfreude“ empfangen. Dennoch bleibt die Tatsache der offiziell angeordneten Versöhnung erstaunlich.

## Vorgänge und Entwicklungen

### *Die Handreichung der deutschen Bischöfe zum Priesteramt*

Zu Weihnachten 1969 haben die deutschen Bischöfe, inzwischen gewitzt durch wiederholte Kritik an früheren Lehrschreiben von 1968 (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 74 f.), ein sehr fundiertes „Schreiben über das priesterliche Amt“ veröffentlicht, mit dem bescheidenen und einschränkenden Untertitel: „Eine biblisch-theologische Handreichung“. Es wurde nach jahrelanger, mühseliger Vorbereitung auf der außerordentlichen Bischofskonferenz am 11. November 1969 in Königsstein verabschiedet und als Sonderdruck herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Paulinus Verlag, Trier 1969, 80 S.). Diese Handreichung ist auch im Buchhandel erhältlich und demnach zugleich für die kirchliche Öffentlichkeit gedacht. Mit der Publikationsweise dieser Handreichung hatte es allerdings seine eigene Bewandnis. Seit langem angekündigt und erwartet, war sie auf der Herbstvollversammlung 1969 der Bischofskonferenz verabschiedet und anschließend innerhalb der Glaubenskommission nochmal redaktionell überarbeitet worden. An Weihnachten sollte sie offiziell ausgeliefert werden, aber noch Mitte Januar sah sich der Verlag noch nicht in der Lage, damit auch schon die Redaktionen zu bedienen. Damit war wertvolle Zeit für ein verdientes öffentliches Echo dieses Schreibens vertan.

Die beteiligten Exegeten und Systematiker haben sich reichlich Mühe gemacht, um zu einem für beide Partner lehramtlich akzeptierbaren und doch zukunftsweisenden Dokument zu kommen. Dieses ist zwar ein noch nicht zu Ende gedachter Kompromiß a) zwischen lehrpolitischen und theologischen Einsichten, b) zwischen historisch-kritischer Exegese und dogmatisch-asketisch-kirchenrechtlicher Tradition. Dieser Kompromiß ist aber ein erster Schritt, wie er bisher noch in keinem kirchlichen Lehrschreiben auf päpstlicher oder episkopaler Ebene getan wurde. Man wäre deshalb gut beraten, auch unter den unmittelbar Betroffenen, den zweiten und dritten Schritt mit einiger Geduld und engagierter Gelassenheit abzuwarten. Der zwischen den ersten Vorarbeiten und dem

endgültigen Text der Handreichung erreichte Fortschritt an inhaltlicher Aussagekraft und auch an Revisionsbereitschaft hinsichtlich „traditioneller“ Priesterbilder zeigt, daß sich nicht nur Exegeten und Systematiker in einer für beide Disziplinen geradezu klassischen Kontroversmaterie gefunden haben, sondern daß auch die Bischöfe bei entsprechender sachlicher Beratung bereit sind, historisch-kritische Erkenntnis in das pastorale Selbstverständnis der Kirche umzusetzen. Allerdings entgeht der erreichte Kompromiß nicht der Gefahr, exegetisch motivierte Erkenntnisse unter Umständen für eine nachträglich „dogmatisierte“ Tradition zu vindizieren, d. h. durch Relativierung theologischer Aussagen des Neuen Testaments über das Priestertum gewisse seiner historischen Ausprägungen von neuem zu legitimieren, also die apostolische Tradition als normierende gegenüber den nachapostolischen Traditionen zu deren Gunsten unterzubewerten.

Nach Form und Inhalt ist sie eine beträchtliche Anstrengung und alles andere als einer der sonst üblichen „Hirtenbriefe“, die keine Leser mehr finden. Bischof H. Volk, Mainz, Vorsitzender der Glaubenskommission und offenbar Spiritus rector des Versuches, den verunsicherten Priestern ein neues, solides theologisches Fundament zu geben und sie auch beim Zölibat festzuhalten — denn selbstverständlich hat die Handreichung auch diesen im Blick —, hat der Öffentlichkeit den Dienst erwiesen, in „Publik“ (2. 1. 70) eine ausführliche und, wenn nicht alles täuscht, auch etwas kritische Erklärung zu der Handreichung zu geben unter dem Titel: „Der Priester und sein Dienst“.

Volk bemerkt, es sei versucht worden, gegenüber dem „Geist der Welt“ mit Zuversicht in „die unzerstörbare theologische Dimension des Menschen“ vorzudringen, die „Antworten im Glauben zu suchen und das Priestertum aus seiner christlichen Mitte heraus darzustellen“, und zwar durch die „Intensivierung des Eigentlichen“. Die Handreichung lasse daher bewußt viele bedrängende Fragen offen, vor allem die der sozialen Stellung des Prie-

sters, die heute fast im Vordergrund der Kontestationen steht. Es solle erst einmal die Grundlage sichergestellt werden. Der Ausdruck „Handreichung“ beziehe sich auf die Begründung, die „über die Substanz der verbindlichen Lehraussagen zum Priestertum hinaus“ geboten werde.

### *Methodische Voraussetzungen*

Das Dokument weist zwei Hauptteile auf: „I. Die neutestamentliche Grundlage des priesterlichen Amtes“ (S. 10 bis 37), und „II. Das priesterliche Amt im sich entfaltenden Glaubensverständnis der Kirche“ mit seinen nicht immer ganz legitimen Ausartungen (S. 39–74). In beiden Teilen findet man Aussagen, die man bisher in lehramtlichen Dokumenten vermissen mußte: In Teil I die weitgehende Anerkennung der neutestamentlichen Forschung über das „sacerdotale“ Defizit im Kanon, in Teil II die Anerkennung geschichtlicher Wandlungen mit relativen und nicht immer dogmatisch gültigem Wert. Es ist zweckmäßig, um von vornherein Mißverständnisse auszuschließen, einige wesentliche Gesichtspunkte des Kommentars von Bischof Volk voranzunehmen. Sie betreffen „die methodischen und inhaltlichen Voraussetzungen“ der „Handreichung“. Es ist nämlich nicht so, daß die keineswegs schon völlig widerspruchsfreien Ergebnisse neutestamentlicher Forschung einfach übernommen werden. Sie werden einer prinzipiellen, aber bemerkenswert konstruktiven „Kritik“ unterzogen. Volk erklärt in dem erwähnten „Publik“-Kommentar vor der großen Öffentlichkeit, sicher für manchen eine Überraschung, folgendes: „Eine methodische Voraussetzung der Argumentation ist die ekklesiologische Bedingtheit des Schriftgebrauches und der Schriftauslegung ... Ekklesiologische Bedingtheit heißt: Schriftauslegung ist kirchlich, oder sie ist überhaupt nicht Schriftauslegung.“ Sie sei „ein innerkirchlicher Vorgang“. Unbeschadet der da noch ungelösten „schwierigen Fragen“ heißt es, „daß die Anwendung der historisch-kritischen Methode als einer Methode der Geschichtswissenschaft überhaupt allein noch nicht Schriftauslegung ausmacht ... Wenn die Exegese sich darauf beschränken würde, könnte man, müßte man mit ihr allein verdursten, weil eine solche Methode allein den geistlichen Gehalt nie und nimmer zu erheben vermag.“ Dieser setze vielmehr theologische Komponenten voraus, u. a. den Glauben und den „Selbstvollzug der Kirche“.

Man dürfte in der Annahme nicht ganz fehlgehen, daß Volk hier auch an jene exegetischen Theorien denkt, für die die Deuteworte Jesu in den vier biblischen Abendmahlsberichten umstritten sind, eine Kontroverse übrigens, die niemanden anfißt, wenn er das erste Auftauchen dieser Deuteworte in der von Paulus empfangenen „heiligen Formel“ 1 Kor 11, 23 f. als legitimen kirchlichen Selbstvollzug versteht. Die Handreichung ist auf diesen extremen Versuch der „Entsakralisierung“ der Eucharistie nicht eingegangen, von dem von Volk umrissenen ekklesiologischen Standpunkt aus mit Recht. Sie will hier offenbar die Diskussion abschneiden, um bei der Konsekrationsvollmacht zu bleiben und diese allerdings erheblich umfassender zu verstehen.

Das wesentliche Ergebnis von Teil I ist nämlich, daß die *Verkündigungsaufgabe* des Amtsträgers im Sinne des NT *im Vordergrund* steht. Auch hier sei noch eben angemerkt, daß Volk diese These kritisch wesentlich vertieft. Er meint in seinem Kommentar, vermutlich müßten wir hier alle hinzulernen: „Wir alle müssen uns fragen, ob wir bereit

sind, so zu hören, wie man auf das Wort Gottes hören muß und nur auf das Wort Gottes hören kann ... Das gilt unvermindert auch dem Priester, denn auch er muß Hörer des Wortes Gottes sein und bleiben.“ Leider fehle immer noch eine Lehre vom Worte Gottes sowohl in der systematischen wie in der praktischen Theologie. Man ist versucht, zu fragen, ob eine „Lehre“ vom Worte Gottes die *Übung* im aktuellen Hören auf das Wort ersetzen kann oder ob hier nicht erneut systematische Verfügungen über seinen Inhalt drohen. Jedenfalls sind Volks gewissenhafte, auch von seiner ökumenischen Erfahrung bestimmte Fragen von äußerstem Gewicht. Sie lassen gleichsam die Dynamik der „Handreichung“ erkennen und zeigen, wo die weitere Besinnung erfolgen müßte.

### *„Geschichtliche Entwicklung“*

Folgt man Teil I der Handreichung, so wird erkennbar, daß anscheinend ein der säkularen Hermeneutik entlehnter Gedanke helfen muß, das Fehlen eines Kultpriestertums im NT durch das Prinzip der „geschichtlichen Entwicklung“ zu erklären, wobei selbstverständlich angenommen wird, daß „das Eigentliche“ im Keim schon im Uramt der Apostel vorhanden war (Nr. 7 ff.). Daß über dieses Amt etwas undifferenziert geredet wird und nicht mit jener — übrigens kirchlichen — Sorgfalt wie in *H. Schürmann* „Das Lukasevangelium I“ (Herder 1970, S. 311 ff.), liegt wohl einfach daran, daß die Handreichung nicht Exegese im Detail geben kann.

Ehe wir auf die Kennzeichnung dieses Amtes näher eingehen, sei bemerkt, daß überaus kunstvoll eine weitere Hilfskonstruktion errichtet wird (Nr. 19), in Gestalt eines singulären Wortes, das im NT den alttestamentlichen Priesterbegriff analog verwendet: das „priesterliche Gottesvolk“ (1. Petr. 2, 5 nach Ex. 19, 6, nochmals anklingend in der ebenfalls aus alttestamentlichem Geist inspirierten Offenbarung Johannes' 1, 5). Der Sinn dieses Rückgriffs auf die alttestamentliche Terminologie ist nicht, zum alttestamentlichen Begriff des Kultpriesters zurückzulenken, wie das später in der Kirche nicht ganz legitim geschehen ist, sondern vielmehr um für den „Presbyter“, den Vorsteher der Gemeinde des NT, die Basis, ja die Einbettung in ein christologisch verstandenes Gottesvolk zu erreichen, wie es ähnlich in der Konstitution „Lumen Gentium“ durch die Vorschaltung von Kapitel II „Das Volk Gottes“ vor das Kapitel über die Hierarchie begonnen wurde.

Anstelle eines früheren, mehr systematischen, Entwurfes folgt die biblische Analyse des Apostelamtes und der Gemeindeämter im NT, zum Teil wohl der bekannten Analyse von Prof. *H. Schlier* (Bonn), („Grundelemente des priesterlichen Amtes im NT“ in: „Theologie und Philosophie“ 1969, Heft 2, S. 161–180). Diese wurde aber von Prof. *R. Schnackenburg* (Würzburg) überarbeitet. Danach gibt es in der Kirche geistliche Ämter. Die Urform des Amtes ist das Amt Christi selbst, dessen priesterliche Eigenart hernach aus dem ebenfalls singulären Gebrauch des Wortes „Hoherpriester“ im Hebräerbrief ermittelt wird (Nr. 14 ff.), „auf Grund seiner Bevollmächtigung und Sendung durch den Vater. Christus selbst spricht dann, die Kirche gründend, Sendung in seinem Namen aus (Joh. 20, 21 f.) ... Die Apostel wiederum geben geistliche Vollmacht weiter zum bleibenden Heildienst in der Kirche. So entstehen nach dem Tod der Apostel die kirchlichen Gemeindeämter ...“ Sehr neuartig ist nun

die Kennzeichnung ihrer Aufgaben: „Evangeliumsverkündigung und ‚Lehre‘, Leitungsdienst“. Es wird ferner erwähnt die Bindung an die apostolische Paradosis, die Handauflegung, aber nicht, wie man sonst lehrte, der Vollzug des eucharistischen Opfers gemäß dem von manchen Exegeten nicht für „authentisch“ gehaltenen Wiederholungsbefehl: „Solches tut zu meinem Gedächtnis“ (1 Kor. 11, 24 und Luk. 22, 19).

Der Übergang zum nächsten Abschnitt „Die priesterliche Eigenart des Amtes formuliert es ganz deutlich: „Im NT ist nicht ausdrücklich gesagt, daß die Amtsträger auch für kultische Aufgaben bestellt sind“ (Nr. 14, S. 22). Wenn man will, ist diese Loslösung des Presbyteramtes von seinen sacerdotalen Funktionen beim Vollzug der Eucharistie ein gewisser Bruch mit der Lehrtradition, jedenfalls in der biblischen, keineswegs in der nun folgenden christologischen Begründung. Aber der Einschnitt ist getan, die historisch-kritische Methode ist in diesem sehr wesentlichen Punkte akzeptiert und damit den Einwänden gegen eine Überbetonung des Kultischen im Amt des Priesters stattgegeben. Leider geschieht es ohne literarische Nachweise, die zur Vergewisserung der Betroffenen, der amtierenden Priester, hätten beitragen können und auch den an der Sache interessierten Laien Gelegenheit geben würden, sich von überkommenen Vorstellungen loszumachen. Die von Bischof Volk intendierte Öffentlichkeitswerbung hat eine empfindliche und ganz unnötige Lücke.

### *Das spezifisch Priesterliche im NT*

Die spezifische Eigenart des priesterlichen Amtes der Kirche wird aus der Antwort auf die Frage geklärt, „ob Christus selbst in der Fülle seiner Vollmacht, aus der alle Heilsvollmacht der Kirche entspringt und beständig lebt, priesterlich wirken will und ob er diese Intention mit dem Sendungsauftrag an seine Jünger verbunden hat“. Es wird vermutet, daß sich das „im Selbstverständnis der Apostel und der vom Apostolat herkommenden Ämter zu erkennen geben müßte“. Abschnitt 11 stellt das Priestertum Jesu Christi an vielen, auch den von Exegeten als nicht authentisch behaupteten Texten dar (z. B. Mark. 10, 45 und 14, 24), vor allem aber an der christologischen Reflexion im Hebräerbrief: „Das ist das Neue am Priestertum Christi: Sein Kreuzestod ist eine neue Weise des Opfers, das Verfügen über sich selbst im völligen Über-sich-verfügen-Lassen durch Gott“ (nach Hebr. 10, 5 f.). „Durch das Opfer seiner Selbsthingabe bewirkt er für sein Volk und für alle Menschen Sühne, Vergebung, Reinigung und Heiligung . . . und ist deshalb der Mittler eines neuen Bundes“ (Hebr. 9, 12 f.). Die Handreichung unterstreicht gegenüber dem Argument, daß der Hebräerbrief singular sei: wenn er Jesus als „den Priester in Ewigkeit“ (5, 6) bezeichnet, will er diesen Titel „nicht als Metapher, sondern als Realität“ verstanden wissen (S. 23), obwohl das alttestamentliche Priestertum damit abgeschafft ist: „Als Priester ‚nach der Weise Melchisedechs‘ und ‚Hoherpriester in Ewigkeit“ (6, 20) ist Jesu Priestertum einzigartig und unvergleichbar. Mit ihm ist der eschatologische Bund des Heils, von Jeremias (31, 31 f.) verheißen, in Erfüllung gegangen.

Unter ökumenischem Aspekt fällt auf, daß das „hapax“, das Ein-für-allemal-geschehen-Sein des Sühneopfers (Hebr. 9, 28 und 10, 12 f.), das keine „Wiederholung“ mehr erfordert — es sei denn eine Repräsentatio oder ein „Memorial“ in der Eucharistie —, hier keine Heraus-

hebung erfährt, verständlich aus der letzten pastoralen Zielsetzung, das sacerdotalen und zölibatäre Priestertum unangetastet zu lassen.

Die Argumentation beeilt sich, zu erklären, man dürfe Christi Priestertum nicht isolieren von seinem gesamten Heilswirken und seinen übrigen „Ämtern“. Es ist „ein besonderer, aber auch unentbehrlicher Aspekt seiner Heilsvollmacht“. In diesem Zusammenhang wird als Ergebnis festgehalten: „Es gibt nur noch dieses einmalige und endgültige Priestertum, das unüberholbar und unabdingbar ist. Alles Priestertum der Vergangenheit weist auf dieses Priestertum hin; alles Priestertum des Neuen Bundes kommt von diesem Priestertum Christi her und muß sich von ihm her verstehen“ (Nr. 16).

Bei der Kennzeichnung des Apostolats als „priesterlicher Dienst“ wird vor allem auf die Briefe des Paulus eingegangen, der seine Verkündigung des Evangeliums als eine öffentlich-amtliche „Opferliturgia“ für die Welt betrachtet (Röm. 15, 15 f.). „Der Apostolat ist also für Paulus ein priesterliches Amt und ein priesterliches Tun: Durch den Dienst am Evangelium wird in der Weise des Wortes das Opfer Christi für uns gegenwärtig“ (Nr. 17). Seine Verwendung der Opfersprache sei keineswegs metaphorisch gemeint. Denn der Dienst am Evangelium, die Proklamation des für uns gekreuzigten und auferstandenen Christus „vermittelt der Welt den Priesterdienst Jesu Christi“. Es wird aber dann stark von der Verkündigung als Wort und sakramentaler Ritus auf das *Lebensopfer* der Nachfolge des Herrn, also auf eine existentielle Kategorie, hinübergewechselt, was sich in der erwähnten Analyse bei Schlier schon ankündigte.

Von diesem Hintergrund aus wird erklärt, „daß die Frage nach besonderen liturgisch-sakramentalen Funktionen des Apostels nicht isoliert gestellt werden darf. Als Liturge seiner Gemeinden tritt Paulus noch nicht in der Weise hervor, wie wir das (von unserer Dogmatik her) erwarten. Das liege daran, daß er seine spezifische Aufgabe in der Verkündigung des Evangeliums erblickte und daß für die höchste Form kultisch-liturgischer Betätigung, die Feier der Eucharistie, kein Zeugnis von Paulus vorliege. Bei der häufigen Abwesenheit des Apostels sei die Eucharistiefeier wohl Sache der Vorsteher gewesen, aber auch dies läßt sich nicht aus dem NT belegen. Nachweisbar sei nur der hohe Ernst, mit dem der Apostel das christliche Opfermahl betrachtet (1 Kor. 10). Kurzum, was bisher dogmatisch als gültig gelehrt wurde, ist biblisch nicht belegbar, sondern ergibt sich erst „aus dem Selbstverständnis der nachapostolischen Kirche“ (Nr. 18) bzw. aus der christologischen Begründung des „priesterlichen Gottesvolkes“ (Nr. 19), das sein Opfer in das Opfer Christi hineingibt. Ergebnis: „So vergegenwärtigt das priesterliche Volk der Christen, das aus dem Opfer Jesu Christi entstanden ist, in seinem Gottesdienst, in gegenseitigem Zuspruch und gegenseitiger Hilfe, in der Hingabe an Gott und den Nächsten, im Leiden und Martyrium das endzeitliche Opfer Christi für die Welt inmitten der Welt“ (Nr. 20).

### *Priesterliche Dienstämter im Gottesvolk*

Der Abschluß von Teil I zieht Folgerungen für die frühkirchlichen Ämter: „Nach dem biblischen Befund darf man das Amt des Presbyters nicht auf den priesterlich-sacerdotalen Bereich einschränken. Aber man darf andererseits die kultischen und sakramentalen Aufgaben auch nicht außer acht lassen . . . Ein Zusammenhang des

Presbyter- und Episkopenamtes mit der Leitung der Eucharistiefeyer läßt sich aus dem NT nicht nachweisen, ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.“ Es läge aber von der Sache und der Situation her nahe, daß der Vorsteher der Gemeinden, „die sich im Wort und in der Lehre mühen“ (1 Tim 5, 17), den Vorsitz bei der Eucharistie übernehmen“. Es wird vom Vorsitz, nicht vom Ordo gesprochen! Ende des ersten Jahrhunderts war in manchen Regionen der Kirche die legitime Entwicklung dahin gelangt, daß die Amtsträger die Eucharistie leiten. Aber ihr Dienst werde „nicht erst dadurch ein priesterlicher, daß sie das Opfer Jesu Christi speziell in der Eucharistie vergegenwärtigen“, sondern in ihrem gesamten, die Kirche aufbauenden Handeln, das das „Für uns“ Jesu Christi in Wort, Zeichen und Existenz vermittelt. In der Urkirche habe man noch nicht deutlich gesehen, daß in diesem Sinne der Amtsträger ein Repräsentant Christi ist und daher seine Stellung gerade für die Eucharistiefeyer eine hohe Bedeutung hat. Ähnliches gelte für die Übertragung der Vollmacht an bestimmte Amtsträger, Sünden nachzulassen. „Überhaupt konnten sich die ‚sakramentalen‘ Dienste des priesterlichen Amtes erst im wachsenden *Selbstverständnis der Kirche* verdeutlichen“ (Nr. 22). Und nochmals in der „Zusammenfassung“: Gegenüber dem fundamentalen Anspruch der Selbsthingabe zum Dienst des Evangeliums an die Person des Amtsträgers „treten eigene liturgisch-sakramentale Vollmachten im NT noch nicht deutlich hervor“ (Nr. 23).

### *Das Amt im geschichtlichen Lebensvollzug*

Der dogmengeschichtliche Teil II, mit den zwei Hauptabschnitten über den lehrsgeschichtlichen und systematischen Aspekt des Priesterverständnisses, an dessen Ausarbeitung vor allem K. Lehmann (Mainz) und O. Semmelroth SJ. (Frankfurt) beteiligt waren, analysiert den „Gestaltwandel des priesterlichen Amtes“ im „geschichtlichen Lebensvollzug der Kirche“, die sich zwar dessen bewußt ist, „daß der Heilige Geist in allen Epochen ihrer Geschichte gegenwärtig ist und wirkt“, auch in der scholastischen Theologie vom „Ordo“, aber sie gibt zu, daß die Theologie bei Absonderung des priesterlichen Dienstes „in der Gefahr abstrakter Verflachung steht“. Daher müßten die Dogmen in ihrer situationsbedingten „Sinnspitze“ verstanden werden (Nr. 25), eingeschlossen die nicht als umstürzend bezeichnete „konstantinische Wende“ und vor allem die Definitionen des Tridentinum, zu schweigen von der „etwas sorgloser aufgenommenen alttestamentlichen Typologie“ im frühen Mittelalter, die mit Zweideutigkeiten behaftet sei (Nr. 27). Also könne eine systematische Beschreibung des kirchlichen Dienstes den Priester „nicht ausschließlich als Opfernden oder Konsekrierenden betrachten“ und schon gar nicht den Zug zur „Verdinglichung“ der liturgischen Vollmacht legitimieren (Nr. 29). Es habe „eine nicht genügend kontrollierte Anpassung an außerchristliche religiöse Bräuche“ stattgefunden, aus der man zum Hören des Wortes Gottes zurückfinden müsse! Dem Tridentinum wird nachgesagt, es habe bei seiner Definition des „Ordo“ einseitig die lutherische Negation ohne eine ausreichende Ekklesiologie verworfen. Leider beherrsche diese auf das Sacerdotale beschränkte Fragestellung zum Schaden einer tieferen Einsicht in das Wesen des priesterlichen Amtes weitgehend auch noch unsere heutige Diskussion. Man suche zu Unrecht nach der neutestamentlichen Begründung einzelner priesterlicher

Funktionen (z. B. der „Konsekrationsvollmacht“). Es wird immer wieder auf die neutestamentlichen Begründungen von Teil I verwiesen und der Theologie aufgegeben, sie zu verarbeiten und die „bisweilen unkontrollierte Vorstellung eines Überlegenheitsanspruches des Klerus“ abzubauen (Nr. 33). Das Wesen des Priestertums müsse im Gefolge des Zweiten Vaticanum „aus einer kultisch-sacerdotalen Verengung befreit werden“ (Nr. 35), die Verkündigungsaufgabe des Priesters müsse wieder an die erste Stelle treten mit dem „bedächtigen Hören auf die Aussagen der Schrift“. Es wird aber nicht geklärt, welche Exegese nun maßgebend sein solle. Das ist immerhin ein Problem des vielberufenen theologischen „Pluralismus“. Er macht den von der Handreichung geforderten Umdenkungsprozeß nicht leichter, um so weniger, als viele Priestergruppen die Handreichung „links überholen“.

Teil II läuft in dogmatischen Erklärungen über den „Ordo“ aus, u. a. mit der These: das Priestertum ist „nicht die Eigenart nur eines bestimmten Standes innerhalb der Kirche, sondern eignet dem gesamten Gottesvolk, das als solches sakramental konstituiert ist“, und zwar durch Taufe und Firmung. Allerdings empfangen „der Getaufte, der zum amtlichen Dienst an der Heilsaufgabe der Kirche bestellt wird, sein Amt durch sakramentale Weihe und wird dadurch in die apostolische Sukzession aufgenommen“, die hier eher juridisch verstanden wird und weniger als Sukzession der sakramentalen Gemeinschaft des Glaubens (Nr. 39). Dadurch seien einem „demokratischen“ Verständnis des Priestertums in der Kirche Grenzen gesetzt, eben „durch die jurisdiktionelle Ermächtigung zur Ausübung der priesterlichen Vollmacht“. Hier vermißt man den Rückgriff auf Elemente des kanonischen Rechtes in den Evangelien und den Apostelbriefen, die selbst von Protestanten erkannt werden (E. Käsemann, H. Dombois). Eine unnötige und für manchen sicher schmerzliche Lücke!

Nach einer Erläuterung der „Gnade“, die durch die heilige Weihe vermittelt werde (Nr. 41), aber ständiges Hören auf Gottes Wort fordert, wird die Vielfalt der Aufgaben des priesterlichen Amtes dargestellt und erklärt, daß die Laien nicht wegen des augenblicklichen Priester mangels, sondern durch Realisierung ihrer Sendung aufgerufen sind, ihren vollen Beitrag in der Gesamtwirklichkeit der Kirche zu leisten: „Alle Dienste der Laien müssen mit der spezifischen Aufgabe der Priester eine innere Einheit bilden zur Auferbauung des Leibes Christi“ (Nr. 42). Denn „die ganze Kirche ist als Sakrament des Heils Unterpfand der Gegenwart Jesu Christi in der Welt und für die Welt“. Das schließt freilich nicht aus, daß es „innerhalb der Kirche ein Amt gibt, das dem Gegenwartigwerden Jesu Christi in besonderer Weise dient“. Der „im sacerdotalen Sinne priesterliche Amtsvollzug wird vor allem im sakramentalen Gottesdienst mit der Eucharistiefeyer als der Mitte des ganzen Lebens und Dienstes der Kirche ausgeübt . . . Der Unterschied dieses Dienstes zum Opferdienst des AT oder heidnischen Religionen“ liege darin, daß „nicht je neu ein der Kirche eigenes Opfer dargebracht wird“, sondern das Opfer Christi wird in der Gemeinde vergegenwärtigt, es ist auch ihr Opfer (Nr. 44).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß erstens die „prophetische Verkündigung“ des Priesters, auch in der Eucharistie, seine Hauptaufgabe ist, und daß er zweitens zur Vergegenwärtigung des Priestertums Christi, so wie Christus, sein Leben als Opfer hingibt. Darin liege der Zölibat

begründet! Andererseits wird wiederum betont, daß der Priester „wie alle übrigen Gläubigen sich und sein Leben persönlich in das Opfer Jesu Christi hineingeben muß“ (Nr. 48). Insofern ist also kein essentieller Unterschied. Das bischöfliche Schlußwort unterstreicht im Hinblick auf die Zölibatsforderung, der „uns von Christus ermöglichten Ehelosigkeit“, daß „die uns durch unser Amt aufgegebene Christusrepräsentation für die Kirche nicht schon durch die korrekte Verrichtung der amtlichen Funktionen glaubwürdig wird; dazu bedarf es eines Lebensvollzuges, in dem Christus die beherrschende Mitte ist“ (Nr. 53). Bei dieser existentiellen Zuspitzung des Priesteramtes wird

nicht nur Laien ein wenig unheimlich, weil das „Aufgabe“ der ganzen Kirche und nicht nur des Amtes ist. Kommt nicht der Glaube durch das Hören des Evangeliums? (Röm. 10, 17). Aber es ist ja nicht gesagt, daß ein Mangel des persönlichen Opfers die priesterlichen Funktionen ungültig mache. Die katholische Literatur, die auch den sündigen Priester als Priester annimmt, ist noch nicht vergessen. Jeder Idealismus aber ist begleitet von Zweifeln der Enttäuschung. Diese zu nähren ist sicher nicht die Absicht der „Handreichung“. Hier bedarf es wohl auch zum realistischen Verständnis des Zölibates noch der spirituellen Entflechtung.

## *Juden im Dilemma zwischen Volks- und Religionsgemeinschaft*

Durch eine neue Entscheidung des obersten israelischen Gerichtshofes, nach der die Kinder der atheistischen, nichtjüdischen Gattin eines jüdischen Marineoffiziers unter der Rubrik „Volkszugehörigkeit: jüdisch“ registriert werden müssen, wurde die Frage, wer in Israel als Jude gelten darf, erneut aufgeworfen. Um die oft naiven, aber nicht weniger heftigen Auseinandersetzungen in dieser Frage zu verstehen, muß man notwendig auch die religiösen und historischen Voraussetzungen für die Existenz eines jüdischen Volkes kennen.

Die *Konstitution* des Judentums als Volk weicht von allen herkömmlichen Vorstellungen ab. Es sind im wesentlichen zwei konstitutive Prinzipien, die im Judentum wirksam sind, nämlich das genealogische Prinzip und das Bundesprinzip. Das genealogische Prinzip leitet die Existenz des Volkes aus der Abstammung und der Väterverheißung her: Alle Nachkommen Abrahams und Jakobs sind Glieder eines Stammesvolkes, denen das Land Kanaan als Wohngebiet zugesprochen wurde. Volk bedeutet hier soviel wie *Stamm*. Die Verheißung ist aber geschichtlich an den *Bundesschluß* (im besonderen den Sinai-bund) gebunden. Als Nachkommen Abrahams und Jakobs gelten im Sinne der Verheißung jene, die auch am Bund teilhaben. Genealogisch konstituiert die Abstammung, geschichtlich der Bund und die Abstammung das Volk. Durch den Eintritt in den Bund kann aber auch der Stammesfremde in die Bundesvolksgemeinde aufgenommen werden. Er tritt damit, wenn auch vorerst nur dem Bekenntnis nach, auch in die genealogische Gemeinschaft ein, er wird ein „Sohn Abrahams“, indem er sich zur Geschichte Israels bekennt. (Genetisch dürfte die Abstammung von Abraham oder einem israelitischen Stämmeverband kaum noch ins Gewicht fallen, denn es wurden im Laufe der Jahrtausende so viele Nichtisraeliten in den Bund aufgenommen, daß die Abstammung nur noch als Teil des Geschichtsbewußtseins von Bedeutung sein kann.)

Der *Bund* konstituiert ipso facto ein Bundesvolk. Dieses Volk ist bis in die jüngste Zeit niemals eine Religionsgemeinschaft oder ein geistliches Glaubensvolk gewesen (wie sich etwa die Kirche als geistliches Israel und als geistlicher Samen Abrahams versteht), sondern ein Volk zugleich im herkömmlichen Sinne und auch innerhalb eines bestimmten und auf Grund der Verheißung beanspruchten Territoriums (Kanaan). Die Verheißung und das religiöse Selbstverständnis transzendieren zwar die bloße Konstituierung als Volk in dieser Welt, stellen

aber die Existenz des Volkes nie in Frage. Exil und Dispersion machten die Konkretisierung eines Teiles der politischen und kultischen Strukturen des Bundes für eine lange Zeit unmöglich, sie blieben suspendiert, doch war der Volkscharakter der jüdischen Gemeinde für den rechtgläubigen Juden fraglos.

### *Bundesvolk und Staat Israel*

Erst im 19. Jh. wurde die Bundeskonstitution von zwei Seiten her wenigstens dem Schein nach in Frage gestellt: vom Versuch, das Judentum zu konfessionalisieren, d. h., es anderen Religionen gleichzustellen („Staatsbürger jüdischen Glaubens“), oder es zu nationalisieren, d. h., ihm ein den europäischen Nationen analoges Selbstverständnis zu geben. Beide Konzeptionen sind mit der ursprünglichen Konstitution des Judentums nur schwer zu vereinbaren, sie sind dem Judentum faktisch aufgezwungen worden: Die *konfessionelle* war der ungenügende Preis für die Emanzipation der Juden im 19. Jh., die *nationale* die Antwort auf die mißlungene Emanzipation. Beide tragen daher auch den Keim schwerwiegender Fehlentwicklungen in sich. Die konfessionelle Konstitution führt zu Identitätskrisen, sobald die Konfession in Frage gestellt ist, denn der agnostische Jude kann sich (theoretisch) nur noch mit einem nationalen Judentum identifizieren, oder er muß auf jegliche jüdische Identität verzichten. Der nationale Jude gerät in eine ähnliche Krise, sobald er wirklich Agnostiker wird: Schließlich ist das Judentum vor allem anderen geglaubte Geschichte. Der Agnostiker muß seine Geschichte als jüdisch-nationale Geschichte neu schreiben, und dies in einem Zeitalter, in dem die nationale Identifikation immer fragwürdiger wird. Die letzte Konsequenz einer solchen Entwicklung muß zum Kanaanismus führen, den es heute in Israel schon als Kuriosum gibt, der sich aber bald zu der gleichen Gefahr auswaschen kann, die er im alten Israel war. Auch das Ausweichen in eine säkularisierte Geschichtsreligion (Marxismus) wird zwangsläufig den Identitätsverlust zur Folge haben.

Die Gründung des jüdischen Staates in Palästina ließ die Problematik, die mit der Existenz eines solchen Bundesvolkes im 20. Jh. gegeben ist, wieder aktuell werden. Der Staat wird als Teil einer *nationalen Rekonstitution* verstanden — von jedem in dem Sinne, der seiner Konzeption des Judentums am besten entspricht. Die wichtigste Aufgabe des Staates war erst einmal die Rettung der be-